

## Wohnsitzverlegung in die Schweiz

Rechtsanwalt Rüdiger BOCK, LL.M., Konstanz/Zürich

Frühjahr 2007

	<b>Seite</b>
<b>I. Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>II. Wohnsitznahme in der Schweiz</b>	<b>3</b>
1. Einleitende Bemerkung	3
2. Die neuen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen	4
3. Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EG/EFTA)	4
4. Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EG/EFTA)	4
5. Niederlassungsbewilligung (Ausweis C EG/EFTA)	5
6. Grenzgängerbewilligung (Ausweis G EG/EFTA)	5
7. Selbständige Erwerbstätigkeit	5
8. Arbeitssuche in der Schweiz	5
9. Nicht-Erwerbstätige	5
10. Familiennachzug	6
11. Verfahren der Bewilligungserteilung	6
12. Erwerb von Immobilien	6
13. Einbürgerung	6
<b>III. Das schweizerische Steuersystem</b>	<b>7</b>
1. Bundes-, Kantonal- und Gemeindesteuern	7
2. Die schweizerische Pauschal- oder Aufwandsbesteuerung	9
<b>IV. Besteuerungsrecht der Staaten</b>	<b>10</b>
1. Deutschland	10
2. Schweiz	10
3. Vermeidung der Doppelbesteuerung bei doppelt unbeschränkter Steuerpflicht	11
<b>V. Besteuerung der einzelnen Einkunftsquellen nach DBA</b>	<b>11</b>
<b>VI. Aber: Evtl. keine Entlastung bei ständiger Wohnstätte in Deutschland</b>	<b>12</b>

<b>VII. Keine Freistellung bei Pauschalbesteuerung</b>	<b>13</b>
<b>VIII. Übergangsfrist für Einkünfte aus Deutschland</b>	<b>13</b>
1. Besteuerung während der Übergangsfrist nach DBA	14
2. Erweitert beschränkte Steuerpflicht	14
3. Verlagerung von Einkünften	15
<b>IX. Wegzugsbesteuerung bei Kapitalgesellschaftsanteilen</b>	<b>15</b>
1. Aufdeckung der stillen Reserven	15
2. Vereinbarkeit mit der Niederlassungsfreiheit	16
a) EuGH: entsprechende französische Vorschrift europarechtswidrig	16
b) Konsequenzen für deutsche Regelung	16
<b>X. Erbschaft- und Schenkungsteuer</b>	<b>17</b>
1. Deutsches Erbschaftsteuerrecht	18
2. Modifikationen durch das ErbSt-DBA	19
3. Besteuerungsrecht des Belegenheitsstaates	19
4. Ständige Wohnstätte des Erwerbers	19
5. Schenkungen	20
<b>XI. Zusammenfassung</b>	<b>20</b>
<b>KONTAKTADRESSE</b>	<b>21</b>

## I. Vorwort

Die Schweiz ist nicht nur aufgrund ihrer landschaftlichen Reize und ihres hohen Lebensstandards eines der beliebtesten Auswanderungsziele der Deutschen. Gerade, wer sich durch Erfolg mit dem eigenen Unternehmen bzw. im Beruf ein hohes Vermögen erarbeitet hat, wird in Erwägung ziehen, die hohe Besteuerung Deutschlands hinter sich zu lassen, und die Vorteile des „Steuerparadieses“ Schweiz in Anspruch zu nehmen.

*Ohne eine zweifellos notwendige Beratung hinsichtlich der individuellen Umstände vorwegzunehmen oder gar zu ersetzen wollen wir hier ein paar grundsätzliche Gegebenheiten beschreiben. Zunächst zeigen wir die Bewilligungen in der Schweiz auf (s. Abschn. II), danach geben wir einen kurzen Überblick über das schweizerische Steuersystem (s. Abschn. III). Daraus wird bereits deutlich, dass die eigentlichen Probleme auf der deutschen Seite liegen: Die Beibehaltung eines deutschen Wohnsitzes kann steuerschädlich sein (s. Abschn. IV). Selbst wenn dieser aufgegeben wird, greifen die Abkommensbefreiungen während Übergangsfristen nicht ein (s. Abschn. VIII). Wird dies vermieden, hat die Schweiz für einige Einkünfte auf deutscher Quelle dann das ausschließliche Besteuerungsrecht (s. Abschn. IV). Allerdings gilt dies nicht, wenn die Person in der Schweiz die Pauschalbesteuerung wählt (s. Abschn. VI). Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ergeben sich besondere Probleme mit der sog. „Wegzugsbesteuerung“ (s. Abschn. IX). Weitere Besonderheiten ergeben sich mit der Erbschaftsbesteuerung (s. Abschn. X).*

## II. Wohnsitznahme in der Schweiz<sup>1</sup>

### 1. Einleitende Bemerkung

Das zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossene, am 1. Juni 2002 in Kraft getretene bilaterale Freizügigkeitsabkommen<sup>2</sup> vereinfacht für Angehörige der EU-Staaten die Bestimmungen betreffend Einreise, Aufenthalt und Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Arbeitsbewilligungen werden bis zum 31. Mai 2007 kontingentiert. Dies bedeutet, dass der Kanton sowie der Bund pro Jahr nur eine bestimmte im Voraus festgelegte Anzahl an Bewilligungen erteilen. Ab dem 1. Juni 2007 wird dann die Kontingentierung für EU/EFTA Bürger aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Nähere Informationen: [Schweizerisches Bundesamt für Migration](#).

<sup>2</sup> [Abkommen](#) vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit.

---

ben. Derzeit benötigen die EU-Staatsangehörigen immer noch eine **Aufenthalts- und eine Arbeitsbewilligung** und bleiben der Kontingentierung unterworfen, wenn auch das Verfahren zur Erteilung dieser Papiere ausschließlich Sache der Kantone und wesentlich vereinfacht worden ist. Die definitive und vollständige Einführung des freien Personenverkehrs ist für das Jahr 2014 geplant.

## **2. Die neuen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen**

Das schweizerische Ausländerrecht sieht grundsätzlich eine Bewilligungspflicht für EG-Bürger vor, die sich in der Schweiz niederlassen wollen, sei es zur Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit oder aber auch ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz.<sup>3</sup>

## **3. Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EG/EFTA)**

Eine Kurzaufenthaltsbewilligung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses wird erteilt, sofern der Antragsteller einen Arbeitsvertrag vorweist, der auf weniger als ein Jahr befristet ist. Das Gesuch um eine Kurzaufenthaltsbewilligung muss vom Arbeitgeber bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde eingereicht werden.

Um eine Kurzaufenthaltsbewilligung verlängern zu lassen, genügt es, dass man einen neuen Arbeitsvertrag vorweist. Unterschreitet dessen Gültigkeitsdauer ein Jahr, so erhält man die Bewilligung für die Dauer der beruflichen Tätigkeit. Dauert diese Tätigkeit ein Jahr oder länger, hat man ein Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung.

## **4. Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EG/EFTA)**

Wenn man einen Arbeitsvertrag besitzt, der eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr hat oder der unbefristet ist, erhält man eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Diese Bewilligung hat den Vorteil, dass sie einem ermöglicht, Beruf oder Arbeitsplatz zu wechseln und eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Für den Erwerb einer solchen Bewilligung sind dieselben Schritte notwendig wie im Falle einer Kurzaufenthaltsbewilligung.

Wenn man einen Arbeitsvertrag mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr vorweist, wird die Aufenthaltsbewilligung für eine neue Fünfjahresperiode verlängert. Die Ver-

---

<sup>3</sup> Bei Aufhalten bis zu 90 Tagen reicht hingegen eine Meldung aus.

längerung kann indessen auf ein Jahr beschränkt werden, wenn man unfreiwillig seit über zwölf Monaten ununterbrochen arbeitslos ist.

#### **5. Niederlassungsbewilligung (Ausweis C EG/EFTA)**

Nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz, also nach Ausschöpfung der Aufenthaltsbewilligung B, kann EU-Staatsangehörigen die Niederlassungsbewilligung C erteilt werden. Diese hat unbeschränkt Gültigkeit, es besteht aber eine Kontrollfrist von 5 Jahren. Das Freizügigkeitsabkommen ändert die Niederlassungsbewilligung nicht.

#### **6. Grenzgängerbewilligung (Ausweis G EG/EFTA)**

Unselbständige Grenzgänger erhalten eine Aufenthaltsbewilligung G und müssen einmal wöchentlich an den ausländischen Wohnsitz heimkehren.<sup>4</sup>

#### **7. Selbständige Erwerbstätigkeit**

Als Staatsangehöriger der EU hat man grundsätzlich das Recht, sich in der Schweiz niederzulassen und auf eigene Rechnung zu arbeiten, sofern diese Tätigkeit auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko ausgeübt wird. Es besteht eine Einrichtungszeit von in der Regel 6-8 Monaten. Danach muss der Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit erbracht werden. Konkret heißt das, dass eine existenzsichernde Aktivität dokumentiert werden muss.

#### **8. Arbeitssuche in der Schweiz**

Während der ersten drei Monate der Stellensuche benötigt man keine Aufenthaltsbewilligung. Dauert die Suche länger, muss bei der Wohngemeinde vor Ablauf der Frist ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung für weitere drei Monate zum Zweck der Stellensuche eingereicht werden. Diese Bewilligungen sind nicht kontingentiert.

#### **9. Nicht-Erwerbstätige**

Die Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige gilt für das ganze Territorium der Schweiz. Grundsätzlich müssen zwei Bedingungen erfüllt sein, damit man solch eine Aufenthaltsbewilligung erhält: Zum einen muss die Person über ausreichende Finanzmittel verfügen, um

---

<sup>4</sup> Ab dem 01.06.2007 entfällt die Voraussetzung, dass sich der Arbeitgeber in Grenznähe befinden muss.

für den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie aufzukommen. Zudem muss ein Versicherungsschutz gegen Krankheit und Unfall vorgewiesen werden. Die erstmalige Aufenthaltsbewilligung als nichterwerbstätige Person wird mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt.

## 10. Familiennachzug

Nachziehen können Ehegatten, Kinder oder Enkel, die unter 21 Jahre alt sind oder, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, Eltern, Großeltern und ältere Kinder. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Familienmitglieder EG/EFTA-Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige sind.

## 11. Verfahren der Bewilligungserteilung

Den Antrag stellt im Fall der Erwerbstätigkeit in der Schweiz der Arbeitgeber, ansonsten der Zuziehende bei der zuständigen kantonalen Behörde.<sup>5</sup>

## 12. Erwerb von Immobilien

Wer ein Aufenthaltsrecht (Bewilligung) in der Schweiz hat und dort seinen Hauptwohnsitz nehmen will, ist bezüglich des Erwerbs von Immobilien den Inländern gleichgestellt.<sup>6</sup> Bezüglich des Erwerbs durch Personen im Ausland hat das schweizerische Bundesamt für Justiz ein Merkblatt bereitgestellt.<sup>7</sup>

## 13. Einbürgerung

In Einbürgerungsgesuch kann erst nach 12 Jahren nach dem Zuzug in die Schweiz gestellt werden, es sei denn, man ist mit einem Schweizer(-in) verheiratet. Dann muss man seit mindestens drei Jahren in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen Ehepartner leben, insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt haben und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in der Schweiz wohnen. Lebt man im Ausland, muss man seit mindestens sechs Jahren in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft leben und mit der Schweiz eng verbunden sein. Unabhängig vom Wohnsitz wird verlangt, dass man zumindest sinngemäß in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, die schweizerische

---

<sup>5</sup> [Adressenliste](#).

<sup>6</sup> Art. 7 lit. f [FZA](#), Art. 2 [BewG](#).

<sup>7</sup> Bundesamt für Justiz, [Grundstückserwerb durch Personen im Ausland](#).

Rechtsordnung beachtet und die innere oder äußere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. In der Schweiz ist das Doppelbürgerrecht ohne jede Einschränkung erlaubt.

### III. Das schweizerische Steuersystem<sup>8</sup>

#### 1. Bundes-, Kantonal- und Gemeindesteuern

Sowohl der Bund<sup>9</sup>, als auch die 26 Kantone und die Gemeinden verfügen jeweils über ein selbstständiges Besteuerungsrecht. Die Bundessteuern sind überall einheitlich, allerdings kommen durch die verschiedenen kantonalen Steuersätze erhebliche Abweichungen zustande. Die Einkommensteuer des Bundes beträgt maximal 11,5%. Erhoben wird sie von den kantonalen Steuerbehörden. Die kantonalen und gemeindlichen Steuern sind sehr unterschiedlich. Je nach Kanton variiert z.B. die durchschnittliche Einkommensteuerbelastung eines verheirateten, kinderlosen alleinverdienenden Arbeitnehmers bei einem Jahresgehalt von 100.000,- CHF von 7 % (Zug) bis 16 % (Neuenburg), bei einem Gehalt von 1.000.000,- CHF von 21 % (Schwyz) bis 38 % (Jura).<sup>10</sup> Durch die Wahl einer steuergünstigen Gemeinde kann dieser Satz noch geringer ausfallen.<sup>11</sup>

Der **Steuersatz** wird bei in der Schweiz ansässigen Personen ermittelt, indem das gesamte Einkommen, egal aus welchem Land diese Einkünfte stammen (sog. Welteinkommen), herangezogen wird. **Besteuert** wird hingegen das Welteinkommen nur insoweit, als es nicht im Wege der Freistellung<sup>12</sup> bzw. durch die Anwendung eines **Doppelbesteuerungsabkommens** ausgenommen wird.

**Erbschaft- und Schenkungsteuer** wird nicht vom Bund erhoben, sondern durch die Kantone.<sup>13</sup> Die Belastung richtet sich i.d.R. nach der Höhe der Erbschaft/Schenkung und nach dem Verwandtschaftsgrad. Erbanfälle und Schenkungen an Ehegatten sind in allen Kantonen steuerfrei, in den meisten Kantonen gilt dies auch für Kinder.<sup>14</sup>

---

<sup>8</sup> Hierzu grundlegend *Wagner/Dermühl/Plüss*, Handels- und Wirtschaftsrecht in der Schweiz und Liechtenstein, Heidelberg (2. Aufl. 2006), S. 87 ff.

<sup>9</sup> Kurz für „Schweizerische Eidgenossenschaft“.

<sup>10</sup> *Weigell/Brand/Safarik*, Investitions- und Steuerstandort Schweiz, München (2. Aufl. 2007), Anhang 2.a).

<sup>11</sup> Eidgenössische Steuerverwaltung, Steuerbelastung in der Schweiz - Natürliche Personen nach Gemeinden 2005, Neuchâtel (2006).

<sup>12</sup> Die Schweiz verwendet dafür den Begriff der „Internationalen Steuerauscheidung“.

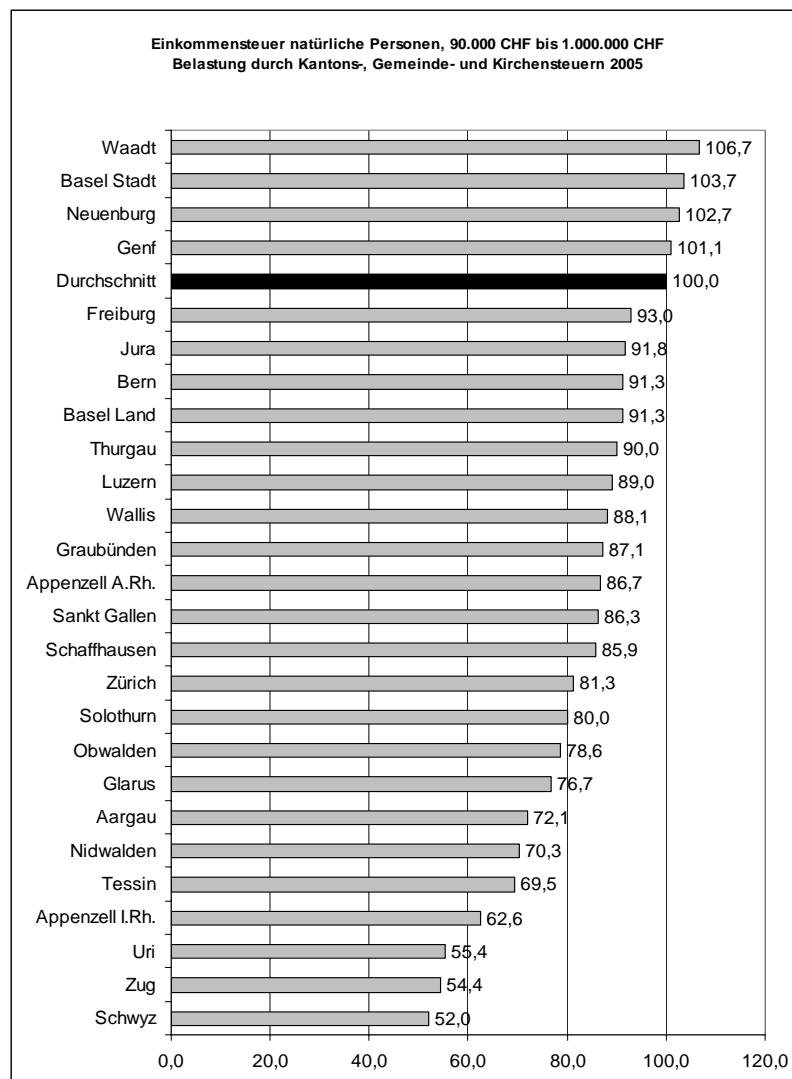
<sup>13</sup> Der Kanton Schwyz erhebt weder Erbschaft- noch Schenkungsteuer, der Kanton Luzern befreit einen Großteil der Schenkungen.

<sup>14</sup> *Weigell/Brand/Safarik*, a.a.O., E II 6.

---

Die Kantone und Gemeinden erheben zusätzlich **Vermögenssteuern** auf das weltweite Vermögen. Ausgenommen sind dabei das im Ausland belegene unbewegliche Vermögen (Immobilien) und die Wirtschaftsgüter einer ausländischen Betriebsstätte. Auch hier kann es teilweise zu erheblichen Unterschieden in der Steuerbelastung kommen.

Nachfolgende Grafik<sup>15</sup> veranschaulicht die kantonal unterschiedliche Einkommensbelastung, wobei der schweizerische **Durchschnitt als Bezugspunkt** dient. Hier wurde die Einkommensgruppe der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 90.000,- bis 1 Mio. CHF betrachtet. Bei anderen Einkommensgruppen ist die Verteilung teilweise stark unterschiedlich von der hier verglichenen.



<sup>15</sup> Daten entnommen aus der [Medienmitteilung](#) vom 08.06.2006 des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD.

## 2. Die schweizerische Pauschal- oder Aufwandsbesteuerung

Anstelle der Besteuerung des Einkommens ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, ein vereinfachtes Steuerverfahren zu wählen, die sogenannte Besteuerung nach dem Aufwand (**Aufwandsbesteuerung**).<sup>16</sup> Nichtschweizer, die in der Schweiz ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründen und in der Schweiz **keiner Erwerbstätigkeit** nachgehen, können unter Nachweis ausreichenden Vermögens mit den Finanzbehörden vereinbaren, nach dem **Lebenshaltungsaufwand** besteuert zu werden. In der Praxis wird der Mietzins (bzw. bei Eigentum der amtliche Mietwert) zugrunde gelegt und mit einem bestimmten Faktor multipliziert.<sup>17</sup> Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die Pauschalsteuer, so muss er lediglich sein Bruttovermögen in der Schweiz und die Bruttoeinkünfte aus schweizerischen Quellen angeben. Keine Angabepflicht besteht hingegen für sein ausländisches Vermögen und seine ausländischen Einkünfte.

Einige Kantone scheinen Minima zu kennen, unter denen sie eine Besteuerung nach dem Aufwand nicht in Betracht ziehen. Diese schwanken zwischen einem steuerbaren Jahreseinkommen zwischen 70.000,- CHF (Graubünden), 300.000,- CHF (Zürich) und 500.000,- CHF (Schwyz). Gerichtsentscheidungen sind naturgemäß bei dieser Thematik äußerst selten, da die Eckdaten mit der Steuerbehörde ausgehandelt werden, bevor der Wohnsitz in die Schweiz verlegt wird.<sup>18</sup> Der Vertrauensschutz wird vom Bundesgericht ausdrücklich hervorgehoben.<sup>19</sup> Letztlich müssen die Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand mit denjenigen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung koordiniert werden, was gesetzlich möglich, in der Praxis aber nicht ganz einfach ist.<sup>20</sup>

Bei Beibehaltung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland kommt es regelmäßig dazu, dass die Vergünstigungen des DBA keine Anwendung finden, sofern die Pauschalbesteuerung gewählt wird. Darauf wird im Folgenden unter Ziffer VI und VII eingegangen.

---

<sup>16</sup> Art. 14 [DBG](#); *Richter*, Pauschalbesteuerung – ein attraktives Modell für vermögende EU-Bürger, D-CH-Wirtschaft, 01/2004, S. 55; *Informationsstelle für Steuerfragen*, Die Besteuerung nach dem Aufwand, Bern (2003); Siehe auch *Vater*, Die Besteuerung nach dem Aufwand im Schweizer Steuerrecht, IStR 2003, 482-485.

<sup>17</sup> Aus der in Art. 14 Abs. 3 [DBG](#) vorgesehenen Kontrollrechnung kann sich ein höherer Betrag ergeben.

<sup>18</sup> Bspw. Bundesgerichtsentscheid vom 15.05.2000, ASA 70 (2000/2001), S. 575 ff.

<sup>19</sup> StR 2002, S. 124.

<sup>20</sup> *Wagner/Plüss*, Entwicklungen im schweizerischen Gesellschafts- und Steuerrecht, RIW 2004, 416 ff.

---

#### IV. Besteuerungsrecht der Staaten

Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass der Steuerpflichtige seine gesamten Welt-einkünfte in diesem Staat zu versteuern hat. Beschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass der Steuerpflichtige nur die aus diesem Staat stammenden Einkünfte zu versteuern hat.

Die Voraussetzungen, nach denen eine natürliche Person unbeschränkt steuerpflichtig wird, sind in der Schweiz und in Deutschland etwas unterschiedlich gestaltet, auch wenn die Begriffe fast dieselben sind.

##### 1. Deutschland

In Deutschland reicht ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aus.<sup>21</sup> Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.<sup>22</sup> Auf Eigentum, Mietvertrag oder Anmeldung beim Einwohnermeldeamt kommt es dabei grundsätzlich nicht an, da der Wohnsitzbegriff ein steuerrechtlicher ist. Möblierte Zimmer oder Hotelunterkünfte können unter besonderen Umständen ebenso als Wohnsitz angesehen werden wie die Benutzung einer Wohnung von Familienangehörigen. Ein **gewöhnlicher Aufenthalt** wird angenommen, wenn sich der Steuerpflichtige an mehr als 6 Monaten im Jahr in Deutschland aufhält. Dies schließt nicht aus, auch in anderen Ländern einen gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen, da einige Stunden am Tag ausreichend sind.

##### 2. Schweiz

In der Schweiz wird die unbeschränkte Steuerpflicht durch Wohnsitz oder Aufenthalt begründet. Der **Wohnsitz** wird dadurch bestimmt, dass sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens niederlässt und dort den Lebensmittelpunkt begründet.<sup>23</sup> Für einen steuerrechtliche **Aufenthalt** reichen anders als in Deutschland bereits 30 Tage mit oder 90 Tage ohne Erwerbstätigkeit.<sup>24</sup>

---

<sup>21</sup> § 1 [EStG](#).

<sup>22</sup> § 8 [AO](#).

<sup>23</sup> Art. 3 Abs. 2 [DBG](#).

<sup>24</sup> Art. 3 Abs. 3 [DBG](#).

### 3. Vermeidung der Doppelbesteuerung bei doppelt unbeschränkter Steuerpflicht

Besteht nach diesen Regeln in beiden Ländern eine unbeschränkte Steuerpflicht, soll die daraus resultierende doppelte Steuerpflichtigkeit durch das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland-Schweiz vermeiden werden, indem einer der Staaten als „Ansässigkeitsstaat“ bestimmt wird.<sup>25</sup> Bei einem in die Schweiz Ziehenden ist nach den Regelungen des DBA grundsätzlich die Schweiz das Land, der sich als Ansässigkeitsstaat durchsetzt, da dort der Lebensmittelpunkt begründet wird. Im Einzelnen muss dies aber genau geprüft werden.

### V. Besteuerung der einzelnen Einkunftsquellen nach DBA

Auch wenn der Ansässigkeitsstaat hiernach bestimmt ist, hat nicht automatisch der andere Staat kein Besteuerungsrecht mehr, falls dieser der Quellenstaat ist, also die Einkünfte aus diesem stammen (beschränkte Steuerpflicht). Der Ansässigkeitsstaat stellt die Einkünfte nach Besteuerung im Quellenstaat entweder von seiner Besteuerung frei (Freistellungsmethode)<sup>26</sup> oder er rechnet die im Quellenstaat bezahlte Steuer an (Anrechnungsmethode).

Einkünfte aus *unselbständiger Tätigkeit* sind grundsätzlich nur im Quellenstaat (Tätigkeitsstaat) zu besteuern.<sup>27</sup> Bei Grenzgängern und Personen, die sich weniger als 183 Tage pro Kalenderjahr im Quellenstaat aufhalten, verliert der Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht indessen nicht.<sup>28</sup> Im Einzelnen existieren hier viele Detailregelungen.

Bezieht die Person *Ruhegehälter*, so ist zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen zu unterscheiden. Private Ruhegehälter<sup>29</sup> werden im Ansässigkeitsstaat, also der Schweiz besteuert, während bei öffentlich-rechtlichen Ruhegehältern<sup>30</sup> das Besteuerungsrecht dem Schuldnerstaat - also i.d.R. Deutschland - zugewiesen wird.

Aus *Immobilien* erzielte (Vermietungs- oder Verpachtungs-) Einkünfte werden grundsätzlich dem Staat zugewiesen, in dem sich die Immobilie befindet (Belegenheitsprinzip). Danach unterliegen Einkünfte aus der Vermietung von deutschen Immobilien ausschließlich der

---

<sup>25</sup> Art. 4 Abs. 2 [DBA](#).

<sup>26</sup> Der Ansässigkeitsstaat wird die Einkünfte allerdings für die Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigen, sog. Progressionsvorbehalt, Art. 24 [DBA](#).

<sup>27</sup> Art. 15 [DBA](#).

<sup>28</sup> Art. 15 Abs. 2, 15a [DBA](#).

<sup>29</sup> Art. 18 [DBA](#).

<sup>30</sup> Art. 19 Abs. 1 [DBA](#), sog. Kassenstaatsprinzip.

Besteuerung durch Deutschland. Einkünfte, die aus in der Schweiz bzw. in Drittstaaten belegenen Immobilien erzielt werden, werden in der Schweiz bzw. gegebenenfalls im Drittstaat versteuert.<sup>31</sup>

Im Gegensatz hierzu weist das DBA das Besteuerungsrecht für *Dividendenzahlungen*<sup>32</sup> grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat, also der Schweiz zu. Dies gilt sowohl für Dividendenzahlungen von schweizerischen Gesellschaften bzw. von Gesellschaften aus Drittstaaten als auch für Dividenden von deutschen Gesellschaften.<sup>33</sup> Im letzteren Fall bleibt dem deutschen Fiskus jedoch ein Quellenbesteuerungsrecht erhalten, das aber bei wesentlichen Beteiligungen entfallen kann.<sup>34</sup> Die Schweiz berücksichtigt die Quellensteuer im Rahmen eines pauschalen Anrechnungsverfahrens.<sup>35</sup>

Bei *Zinseinkünften* wird das Besteuerungsrecht des Quellenstaates vollständig ausgeschlossen. Zinszahlungen, die der Steuerpflichtige nach der Verlegung seines Wohnsitzes erzielt, unterliegen damit grundsätzlich nur der schweizerischen Besteuerung, auch wenn diese aus Deutschland stammen.

*Gewinne eines Unternehmens*<sup>36</sup> oder einer *selbständigen Tätigkeit*<sup>37</sup> werden nach dem Betriebsstättenprinzip besteuert, d.h. die Besteuerung obliegt dem Sitzstaat des Unternehmens bzw. bei Bestehen einer Betriebsstätte dem Betriebsstättenstaat.<sup>38</sup> Damit bewirkt die Verlagerung des Lebensmittelpunktes im Regelfall keine Veränderung der Besteuerung.

## VI. Aber: Evtl. keine Entlastung bei ständiger Wohnstätte in Deutschland

Um steuerlich motivierte Wegzüge abzufangen hat sich Deutschland vorbehalten, die vorstehend unter Ziffer V erläuterten Zuweisungen nicht anzuwenden, wenn in beiden Ländern unbeschränkte Steuerpflicht besteht (vgl. Ziffer IV) und der Ansässigkeitsstaat die Schweiz ist, falls eine *ständige Wohnstätte* in Deutschland vorliegt oder der Steuerpflichtige dort sei-

---

<sup>31</sup> Art. 6 Abs. 1 [DBA](#) u. Art. 21 [DBA](#).

<sup>32</sup> Definition in Art. 10 Abs. 4 [DBA](#).

<sup>33</sup> Art. 10 Abs. 1 [DBA](#).

<sup>34</sup> In der Regel 15 %, bei stillen Beteiligungen 30 %, Art. 10 Abs. 2 [DBA](#). Wenn der Empfänger der Dividenden eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 20 % des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, entfällt das Besteuerungsrecht des Quellenstaats ganz, Art. 10 Abs. 3 [DBA](#).

<sup>35</sup> Art. 24 Abs. 2 Nr. 2 [DBA](#).

<sup>36</sup> Art. 7 Abs. 1, Art. 24 [DBA](#).

<sup>37</sup> Art. 14 [DBA](#).

<sup>38</sup> Allerdings gilt die Freistellungsmethode nur bei gewissen als aktiv bezeichneten Tätigkeit der Betriebsstätte, sog. Aktivitätsvorbehalt, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 a) [DBA](#).

nen *gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens sechs Monaten im Kalenderjahr* hat (**überdachende Besteuerung**).<sup>39</sup> Der Begriff der ständigen Wohnstätte ist gesetzlich nicht definiert, wird jedoch von der Rechtsprechung als *qualifizierter Wohnsitz* beschrieben. Die überdachende Besteuerung führt - sofern nicht eine der zahlreichen Ausnahmen<sup>40</sup> greift - dazu, dass der Steuerpflichtige mit dem **deutschen Steuerniveau auf sein gesamtes Welteinkommen** belastet wird, jedoch trotzdem auch die schweizerische Steuer zahlen muss und sich diese lediglich an die in Deutschland zu zahlende Steuer anrechnen lassen kann. Hier sollte in einer Beratung geklärt werden, ob ein Besteuerungsrecht nach dieser Vorschrift besteht.

## VII. Keine Freistellung bei Pauschalbesteuerung

Die oben unter Ziffer III.2 dargestellte Pauschalbesteuerung führt dazu, dass Einkünfte aus deutschen Quellen in der Schweiz nicht in ihrer tatsächlich anfallenden Höhe besteuert werden, sondern nur ein fiktives Einkommen, ermittelt aus dem Lebenshaltungsaufwand. Deutschland will in diesem Fall keine Freistellung gewähren. Systematisch wird dies dadurch erreicht, dass die Person **nicht als in der Schweiz ansässig** im Sinne der DBA-Vorschriften gilt. Eine Anrechnung der in der Schweiz bezahlten Pauschalsteuern findet in Deutschland nicht statt.

Die oben geschilderten Konsequenzen können vermieden werden, wenn man die nach schweizerischem Recht mögliche sog. **modifizierte Pauschalbesteuerung** wählt. Danach werden neben der Pauschalbesteuerung die deutschen Einkünfte in der Schweiz normal besteuert. Dann greift das DBA wieder (bzw. gilt der Steuerpflichtige als in der Schweiz ansässig), da die Pauschalbesteuerung sich nun nicht mehr auf deutsche Einkünfte erstreckt. Welche Variante – modifizierte oder einfache Pauschalbesteuerung – günstiger ist, hängt von der Art und Herkunft der Einkünfte ab und muss im Einzelfall ermittelt werden.

## VIII. Übergangsfrist für Einkünfte aus Deutschland

Wird der steuerliche Wohnsitz in Deutschland aufgelöst und wird auch keine oder nur die modifizierte Pauschalbesteuerung vereinbart, fallen unter gewissen Umständen während

---

<sup>39</sup> Art. 4 Abs. 3 [DBA](#).

<sup>40</sup> Art. 4 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 [DBA](#).

einer Übergangsfrist die aus Deutschland stammenden Einkünfte entgegen der unter Ziffer V dargestellten Zuweisungsnormen des DBA dennoch Deutschland zu.

## 1. Besteuerung während der Übergangsfrist nach DBA

Die aus Deutschland stammenden Einkünfte des Wegzüglers bleiben, sofern er nicht schweizerischer Staatsangehöriger ist, **im Jahr des Wegzugs und in den folgenden fünf Jahren der deutschen Besteuerung** vorbehalten.<sup>41</sup> Demzufolge greifen die (oben unter Ziffer IV dargestellten) Vermeidungen der doppelten Besteuerung nicht ein, insbesondere wird weder die deutsche Quellensteuer auf Dividenden beschränkt<sup>42</sup> noch die Besteuerung von Zinsen<sup>43</sup> bzw. privaten Renten aus Deutschland<sup>44</sup> vollständig ausgeschlossen. Erst nach Ablauf der Übergangsfrist greifen diese Vermeidungsregeln des DBA.

## 2. Erweitert beschränkte Steuerpflicht

Hat der Steuerpflichtige weiterhin wesentliche wirtschaftliche Interessen in Deutschland<sup>45</sup> und war er in den letzten zehn Jahren vor dem Ende der unbeschränkten Steuerpflicht als Deutscher insgesamt mindestens fünf Jahre unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so wird er durch den Wegzug in ein niedrig besteuertes Land **erweitert beschränkt steuerpflichtig**. Deutschland kann in diesem Fall bis zum Ende des zehnten Jahres nach dem Wegzugsjahr zum einen den Steuersatz für die in Deutschland zu steuernden Einkünfte am Welteinkommen ausrichten.<sup>46</sup> Zum anderen erhält Deutschland das Besteuerungsrecht für einige Einkunftsarten, die bei einfacher beschränkter Steuerpflicht nicht bestehen würden.<sup>47</sup>

Nach Ablauf der oben unter Ziffer VIII.1 dargestellten 5-jährigen Übergangsfrist beschränkt das DBA zwar das deutsche Besteuerungsrecht wie unter Ziffer V dargestellt, indessen bleibt es aber dabei, dass, solange die erweitert beschränkte Steuerpflicht andauert, sich

---

<sup>41</sup> Art. 4 Abs. 4 [DBA](#). Die Anwendung dieses nachteiligen DBA-Artikels ist dann ausgeschlossen, wenn der Wegzug in die Schweiz zum Zwecke der Heirat mit einer Person schweizerischer Staatsangehörigkeit erfolgt.

<sup>42</sup> Art. 10 [DBA](#).

<sup>43</sup> Art. 11 [DBA](#).

<sup>44</sup> Art. 18 [DBA](#).

<sup>45</sup> Wesentliche wirtschaftliche Interessen sind anzunehmen, wenn er weiterhin Unternehmer oder Mitunternehmer eines in Deutschland gelegenen Gewerbebetriebes ist, oder wenn die aus deutscher Sicht nicht ausländischen Einkünfte mehr als 30 % sämtlicher Einkünfte darstellen, oder das zu Beginn des Veranlagungszeitraumes bestehende inländische Vermögen mehr als 30 % des Gesamtvermögens beträgt, § 2 Abs. 3 [AStG](#).

<sup>46</sup> § 2 Abs. 5 [AStG](#).

<sup>47</sup> Sämtliche nicht ausländische Einkünfte, § 2 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 [EStG](#), vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 [AStG](#).

---

der Steuersatz für die nach dem DBA in Deutschland zu versteuernden Einkünfte am Welt-einkommen ausrichtet.

### 3. Verlagerung von Einkünften

Diese Sanktionierung des Wegzuges betrifft nicht die Besteuerung der Einkünfte aus der Schweiz bzw. in Drittstaaten. Daher kann es sich im Einzelfall für den Steuerpflichtigen empfehlen, eine Umgestaltung seiner Vermögensstruktur vorzunehmen und z.B. deutsche Einkunftsquellen, insbesondere bestehende Kapitalanlagen sowie Unternehmensbeteiligungen **ins Ausland zu verlagern** und so die uneingeschränkte Quellenbesteuerung bzw. die Nachteile aufgrund des höheren Steuersatzes zu vermeiden.

## IX. Wegzugsbesteuerung bei Kapitalgesellschaftsanteilen

### 1. Aufdeckung der stillen Reserven

Sofern der Wegziehende Beteiligungen an Kapitalgesellschaften hält, führt der Wegzug immer dann zu einer **Besteuerung<sup>48</sup> (Aufdeckung) der stillen Reserven** (d.h. versteuert wird die Differenz zwischen dem gemeinen Wert der Beteiligung und den Anschaffungskosten), wenn eine Beteiligung zu mind. 1 % am Kapital der Gesellschaft vorliegt,<sup>49</sup> und der Auswandernde vor dem Wegzug mindestens zehn Jahre in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig war. Damit wird der Wegzug steuerlich einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils gleichgestellt, ohne dass tatsächlich eine Veräußerung stattgefunden hat (Fiktion). Der Gewinn wird allerdings nur zur Hälfte der Einkommensteuer unterworfen.<sup>50</sup> Dadurch kann eine erhebliche Steuerlast auf den Wegziehenden zukommen, die nicht durch entsprechenden Mittelzufluss (Veräußerungserlös) kompensiert wird. Diese Regelung hat sich Deutschland deshalb vorbehalten, da ansonsten das Besteuerungsrecht für einen Gewinn bei tatsächlicher Veräußerung nach dem DBA nur Ansässigkeitsstaat, also der Schweiz, zugewiesen wäre.<sup>51</sup> Hier wäre der Gewinn aber in der Regel steuerfrei.<sup>52</sup>

Diese Besteuerung des fiktiven Veräußerungserlöses geschieht nicht nur im Fall der vollständigen Wohnsitzaufgabe, sondern auch, wenn nur die Ansässigkeit in die Schweiz verla-

---

<sup>48</sup> Nach § 6 [AStG](#).

<sup>49</sup> Beteiligung im Sinne des § 17 [EStG](#), d.h. unmittelbar oder mittelbar innerhalb der letzten fünf Jahre.

<sup>50</sup> § 3 Nr. 40 lit. c [EStG](#).

<sup>51</sup> Art. 13 [DBA](#).

<sup>52</sup> Art. 16 Abs. 3 [DBG](#), Art. 7 Abs. 4 lit. b [StHG](#).

gert wird (vgl. oben Ziffer IV.3), das Besteuerungsrecht aber wegen einer noch bestehenden unbeschränkten Steuerpflicht weiterhin Deutschland zusteht.

## 2. Vereinbarkeit mit der Niederlassungsfreiheit

Innerhalb der EU sind Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit verboten.<sup>53</sup> Aufgrund der geschilderten Belastungen durch die Aufdeckung der Stillen Reserven spricht vieles dafür, die dahinterstehende Regelung<sup>54</sup> als mit der Niederlassungsfreiheit unvereinbar und damit als **europarechtswidrig** anzusehen ist.

### a) *EuGH: entsprechende französische Vorschrift europarechtswidrig*

Der **Europäische Gerichtshof (EuGH)**<sup>55</sup> hat in einem Urteil über eine entsprechende französische Vorschrift<sup>56</sup> ausgeführt, diese Vorschrift sei geeignet, die Ausübung des Niederlassungsrechts zu beschränken, da er für Steuerpflichtige, die sich in einem anderen Mitgliedsstaat niederlassen wollen, zumindest abschreckende Wirkung hat. Der im EG-Vertrag<sup>57</sup> verankerte Grundsatz der Niederlassungsfreiheit verbiete es einem Mitgliedsstaat, zur Vorbeugung gegen die Steuerflucht eine Regelung einzuführen, wonach Wertsteigerungen besteuert werden, wenn ein Steuerpflichtiger seinen steuerlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

### b) *Konsequenzen für deutsche Regelung*

Damit dürfte auch die entsprechende deutsche Vorschrift gegen den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit verstoßen. Für einen in die Schweiz Wegziehenden hat dies allerdings keine unmittelbaren Vorteile, da die Schweiz nicht EU-Mitglied ist. Ob sich durch die Bilateralen Verträge mit der Schweiz ein derart weitreichendes Verbot der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit ergibt, auf welches sich ein aufgrund der fraglichen Vorschrift Steuerpflichtiger berufen könnte, ist noch nicht geklärt.<sup>58</sup> **Damit folgt aus der EuGH-Rechtsprechung (bisher) keine Veränderung beim Wegzug in die Schweiz.**

Die EU-Kommission hat gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eröffnet und fordert, die Wegzugsbesteuerung aufzuheben. Es ist aber abzuwarten, ob und ggf. wie der

---

<sup>53</sup> Art. 43 [EGV](#).

<sup>54</sup> § 6 [AStG](#).

<sup>55</sup> EuGH vom 11.03.2004, IStR 2004, 236; Link zum Urteilstext: Hughes de Lasteyrie du Saillant.

<sup>56</sup> Artikel 167<sup>bis</sup> CGI.

<sup>57</sup> Artikel 52 [EGV](#).

<sup>58</sup> § 6 Abs. 3 Nr. 3 [AStG](#). Zur Frage, ob diese Regelung mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinbar ist, vgl. Bock, steueranwaltsmagazin 2006, 166, 172

---

deutsche Gesetzgeber auf diese Rechtsprechung reagiert. Bisher ist ein Erlass des Bundesfinanzministeriums ergangen, nachdem die Steuer zwar festzusetzen ist, jedoch zinslos gestundet wird, solange der Steuerpflichtige in einem EU- oder EWR-Staat unbeschränkt steuerpflichtig ist und regelmäßig bestätigt, dass er noch Anteilseigentümer ist.<sup>59</sup> Deutschland wird also weiterhin die Wegzugsbesteuerung bei Ansässigkeitsverlagerung in die Schweiz anwenden.<sup>60</sup>

In Anbetracht der (nunmehr) niedrigen Grenze einer Beteiligung (1%) ist der sog. Wertzuwachssteuer bei der Überprüfung der Wegzugspläne besondere Aufmerksamkeit zu schenken und gegebenenfalls über entsprechende **Vermeidungsstrategien** nachzudenken.

Keine Gefahr der fiktiven Veräußerungsgewinnbesteuerung besteht dagegen<sup>61</sup> bezüglich der Anteile des Steuerpflichtigen an schweizerischen Kapitalgesellschaften bzw. solchen mit Sitz in Drittstaaten. Von der Wegzugsbesteuerung erfasst sind nur die Beteiligungen an **inländischen Kapitalgesellschaften**.<sup>62</sup>

Ist die Beteiligung höher als 1 %, aber geringer als 25 %, kann es günstiger sein, die genannte Wegzugsbesteuerung in Kauf zu nehmen und die Beteiligung aus der Schweiz heraus zu veräußern.<sup>63</sup> Die tatsächlichen Veräußerungsgewinne wären nach dem DBA dann in der Schweiz zu besteuern und damit i.d.R. steuerfrei. Im Ergebnis bedeutet dies eine steuerfreie Realisierung jenes Wertzuwachses, der nach dem Wegzug in die Schweiz entstanden ist. Bei einer Beteiligung von mehr als 25 % müssen nach dem Wegzug 5 Jahre vergangen sein.

## X. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bereits vor der Verlegung des Alterswohnsitzes sollte sich der Wegziehende Gedanken über die Nachlassplanung machen. Gerade bei der Erbschaftsteuer können sich große Unterschiede in der Steuerbelastung ergeben, erheben doch einige schweizerische Kantone **kei-**

---

<sup>59</sup> BMF, 08.06.2005, IV B 5 - S 1348 - 35/05, BStBl I 2005, 714.

<sup>60</sup> Gegebenenfalls wären die Chancen eines gerichtlichen Vorgehens zu untersuchen.

<sup>61</sup> Soweit es sich nicht um Anteile an einer Kapitalgesellschaft handelt, die durch eine Sacheinlage unter dem Teilwert erworben wurden, sog. einbringungsgeborene Anteile, § 21 [UmwStG](#).

<sup>62</sup> Auch die von der Rechtsprechung entwickelte Aufdeckung von stillen Reserven analog § 16 Abs. 3 [EStG](#) bei Ausscheiden aus der deutschen Besteuerung gilt nur für unternehmerische Beteiligungen und ist auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nicht anwendbar.

<sup>63</sup> Art. 13. Abs. 4 [DBA](#).

ne oder nur **eine geringe Erbschaftsteuer**. Insbesondere gibt es oftmals steuerliche Privilegien bei der Vermögensübertragung zwischen Angehörigen.

## 1. Deutsches Erbschaftsteuerrecht

Eine unbeschränkte deutsche Erbschaftsteuerpflicht<sup>64</sup> besteht, wenn entweder der **Erblasser oder der Erwerber Inländer** ist. Als Inländer gelten Personen, die entweder in Deutschland ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben<sup>65</sup>, oder wenn sie sich als Deutsche zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht länger als fünf Jahre im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland ihren Wohnsitz zu haben, sog. **erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht**.<sup>66</sup> Letztere Regelung bewirkt, dass der Wegziehende auch für die fünf Jahre, die seinem Wegzug folgen, einen „fiktiven Wohnsitz“ nach deutschem Recht beibehält. Dies lässt sich nur durch die Abgabe der deutschen Staatsbürgerschaft vermeiden

Sollte der Erblasser nach Ablauf von 5 Jahren<sup>67</sup>, aber noch innerhalb von 10 Jahren nach dem Wegzugsjahr sterben, wird das in Deutschland belegene **Vermögen**<sup>68</sup> besteuert<sup>69</sup>, darüber hinaus alle Wirtschaftsgüter<sup>70</sup>, deren Erträge als deutsche Erträge zählen<sup>71</sup>. Dabei steht nur ein reduzierter Freibetrag zur Verfügung und auch die Abzugsfähigkeit von Schulden und Lasten ist eingeschränkt.<sup>72</sup> Jedoch scheidet die Steuerpflicht für dieses Inlandsvermögen aus<sup>73</sup>, wenn für dieses im Ausland eine Erbschaftsteuer entrichtet wird, die mind. 30% der deutschen Erbschaftssteuer entspricht. Damit ist möglicherweise nicht der Kanton, der keine Erbschaftssteuern erhebt, der günstigste. Vielmehr wird es der Kanton sein, der die 30%-Marke erreicht.<sup>74</sup>

---

<sup>64</sup> Nach § 2 Nr. 1 [ErbStG](#).

<sup>65</sup> § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) [ErbStG](#).

<sup>66</sup> § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) [ErbStG](#).

<sup>67</sup> § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) [ErbStG](#).

<sup>68</sup> I.S.d. § 121 [BewG](#): land- und forstwirtschaftliches Vermögen, inländisches Grundvermögen, inländisches Betriebsvermögen, Anteile an einer inländischen Kapitalgesellschaft etc.

<sup>69</sup> § 4 [AStG](#).

<sup>70</sup> Erweiterung nach § 4 Abs. 1 [AStG](#) unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 [AStG](#).

<sup>71</sup> § 34 c Abs. 1 [EStG](#).

<sup>72</sup> §§ 16 Abs. 2, 10 Abs. 6 S. 2 [ErbStG](#).

<sup>73</sup> Nach § 4 Abs. 2 [AStG](#).

<sup>74</sup> *Deininger*, Wegzug aus steuerlichen Gründen, Angelbachtal (2004), S. 11.

---

## 2. Modifikationen durch das ErbSt-DBA

Diese Steuerfolgen werden durch das zwischen Deutschland und der Schweiz bestehende Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen (ErbSt-DBA) modifiziert. Dieses regelt das Besteuerungsrecht für Erbschaft- und Nachlasssteuern, **nicht jedoch das für Schenkungsteuern**. Die Belastung mit deutschen Schenkungsteuern richtet sich ausschließlich nach deutschen Gesetzen.

Die Systematik des ErbSt-DBA ist dabei dieselbe, wie die bei der Einkommensteuer geschilderte: Eigentlich hätte nur die Schweiz (Mittelpunkt der Lebensinteressen des Erblassers ) das Besteuerungsrecht. Verfügte der Erblasser in den letzten zehn Jahren **vor seinem Tod** noch für fünf Jahre über eine **ständige Wohnstätte** in Deutschland, so steht dennoch Deutschland das Besteuerungsrecht zu.<sup>75</sup> Die Folge ist, dass die steuerliche Belastung auf das **deutsche Steuerniveau** hochgeschleust und die schweizerische Steuer angerechnet wird. Dies tritt nicht ein, wenn der Erblasser zur Aufnahme einer Arbeit<sup>76</sup> oder zwecks Eheschließung in die Schweiz kam oder schweizerischer Staatsangehöriger war.

## 3. Besteuerungsrecht des Belegenheitsstaates

Im Erbfall kann das **unbewegliche Vermögen** des Erblassers und dessen **Betriebsstättenvermögen** von dem Staat besteuert werden, in dem das Vermögen belegen ist, bzw. sich die Betriebsstätte eines Unternehmens befindet.<sup>77</sup> Dies gilt auch für Beteiligungen an Personengesellschaften.<sup>78</sup> In der Schweiz sind diese Einnahmen von der Besteuerung<sup>79</sup> freigestellt, finden allerdings für die Bemessung der Höhe des schweizerischen Steuersatzes<sup>80</sup> Anwendung. Das **übrige Vermögen** wird grundsätzlich von dem Staat besteuert, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte.<sup>81</sup>

## 4. Ständige Wohnstätte des Erwerbers

Schließlich steht Deutschland ein Besteuerungsrecht in dem Fall zu, in dem der **Erwerber** des Nachlasses zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers über eine ständige Wohnstätte in

---

<sup>75</sup> Art. 4 Abs. 4 [ErbSt-DBA](#).

<sup>76</sup> Unselbständige Tätigkeit ohne über das Arbeitsverhältnis hinausgehende wirtschaftliche Bindung an den Arbeitgeber.

<sup>77</sup> Art. 5 und 6 [ErbSt-DBA](#).

<sup>78</sup> Art. 6 Abs. 9 [ErbSt-DBA](#).

<sup>79</sup> Art. 10 Abs. 2 [ErbSt-DBA](#).

<sup>80</sup> Progressionsvorbehalt.

<sup>81</sup> Art 8 Abs. 1 [ErbSt-DBA](#).

Deutschland verfügt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.<sup>82</sup> Auch hier wäre die Folge, dass die Belastung auf das **deutsche Steuerniveau** hochgeschleust und die schweizerische Steuer angerechnet würde. Um dies zu umgehen, müssen auch die Erbberechtigten mit in die Schweiz ziehen, was sich bei z.B. bei volljährigen Kindern (Internat, Studium in Deutschland etc.) schwierig gestalten kann.

## 5. Schenkungen

Da das ErbSt-DBA auf Schenkungen keine Anwendung findet, richtet sich die Besteuerung nach nationalen Gesetzen. Dies führt dazu, dass eine Schenkung in Deutschland steuerpflichtig ist, wenn **entweder der Schenker oder der Beschenkte** in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder wenn seit dem Wegzug einer der beiden - unter der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit - weniger als fünf Jahre vergangen sind.<sup>83</sup> Die Schenkung ist hingegen immer in Deutschland steuerpflichtig, wenn sie **Inlandsvermögen**<sup>84</sup> betrifft.<sup>85</sup> Wie bei der Erbschaftsteuer, wird auch hier das Inlandsvermögen erweitert auf alle Wirtschaftsgüter, deren Erträge als deutsche Einkünfte<sup>86</sup> zählen.<sup>87</sup> Diese Erweiterung gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren, ohne dass deren Reichweite durch ein DBA - wie bei der Erbschaftsteuer - eingeschränkt wird.

## XI. Zusammenfassung

Wie die obenstehenden Ausführungen deutlich machen, bestehen durch die deutsche außensteuerliche Gesetzgebung und das DBA **erhebliche Hürden**, die den Wegzug in die Schweiz - zumindest für einen gewissen Zeitraum - unattraktiv machen. Um die überdaechende Besteuerung zu vermeiden, muss eine ständige Wohnstätte in Deutschland vermieden werden. Wird der Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland vollständig aufgegeben, beginnen die Übergangsfristen nach dem DBA und dem AStG zu laufen. Letztlich müssen auch die grundsätzlichen Nachteile einer vollständigen deutschen Wohnsitzaufgabe sowie Nachteile bei geplanten Unternehmensumstrukturierungen<sup>88</sup> mit Sorgfalt berücksich-

---

<sup>82</sup> Konkurrierendes Besteuerungsrecht, Art. 8 Abs. 2 [ErbSt-DBA](#).

<sup>83</sup> § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) [ErbStG](#).

<sup>84</sup> § 121 [BewG](#).

<sup>85</sup> § 2 Abs. 1 Nr. 3 [ErbStG](#).

<sup>86</sup> § 34 c Abs. 1 [EStG](#).

<sup>87</sup> Erweiterung nach § 4 Abs. 1 [AStG](#) unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 [AStG](#).

<sup>88</sup> Z.B. § 20 Abs. 3 [UmwStG](#).

---

tigt werden. Auch die Gefahr der Aufdeckung der stillen Reserven darf nicht übersehen werden.

Ob es sich für den Steuerpflichtigen lohnt, die schweizerische Pauschalbesteuerung zu wählen, hängt von der Art seiner Einkommensquellen ab. Möglichweise ist die modifizierte Pauschalbesteuerung ratsam, um von den Vorteilen der Regelungen im DBA profitieren zu können. Hier sind Vergleichsrechnungen anzustellen, um die günstigere Variante wählen zu können.

Die deutsche Erbschaftsteuer<sup>89</sup> lässt sich nur bei sorgfältiger Gestaltung umgehen. Um das hohe deutsche Steuerniveau zu vermeiden, dürfen **weder Erwerber noch Erblasser** einen Wohnsitz bzw. eine ständige Wohnstätte in Deutschland haben. Ungünstig wirkt sich ein Erbfall innerhalb der ersten sechs Jahre nach dem Wegzug aus, denn solange gilt noch ein fiktiver Wohnsitz des Erblassers in Deutschland, es sei denn, dass es dem Erblasser ausnahmsweise vor dem Wegzug gelingt, die schweizerische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Auch nach Ablauf der sechs Jahre muss darauf geachtet werden, dass die Erben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben, und Grund- sowie Betriebsstättenvermögen in Deutschland aufgelöst worden sind.

### **Kontaktadresse**

WAGNER & JOOS Rechtsanwälte  
Rechtsanwalt Rüdiger BOCK, LL.M.  
Seestraße 1  
D-78464 Konstanz

Tel. +49 75 31 – 65 00 7  
Fax +49 75 31 – 56 12 5  
[www.wagner-joos.de](http://www.wagner-joos.de)  
[info@wagner-joos.de](mailto:info@wagner-joos.de)

---

<sup>89</sup> Nach Art. 10 Abs. 1 [ErbSt-DBA](#).